

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 58 vom 25. März 2003

Der Petitionsausschuss hat am 25. März 2003 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 15/326

Gegenstand: Verkauf eines Spielplatzgeländes

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen den Verkauf eines Spielplatzgeländes zum Zwecke der Bebauung. Ihrer Ansicht nach ist das Gelände für die Kinder und Jugendlichen in ihrem Stadtteil wichtig. Es sei die einzige Spielfläche, die ohne Verkehrsgefährdung erreichbar sei.

Die Aufgabe des in Rede stehenden Spielplatzes deckt sich mit den Prinzipien der Spielraumförderung in Bremen. Vor der Entscheidung wurden umfangreiche Abstimmungsmaßnahmen und -gespräche durchgeführt. Der Verkauf des Geländes ist nicht zu beanstanden.

Nach Angaben des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird der Spielplatz bereits über einen längeren Zeitraum unzureichend genutzt. Da der Platz seit Jahren aufgrund des mangelnden Zuspruchs zurück gebaut wurde, handelt es sich heute um eine grüne Freifläche ohne Spielanreize, die von außen kaum als Spielplatz wahrnehmbar ist.

Nach Einschätzung der Fachbehörde hat der Spielplatz einen verfehlten Standort. Infolge dessen würde auch eine bessere Ausstattung keine entscheidende und dauerhafte Aufwertung bewirken. Kinder aus der nordöstlich an das Grundstück angrenzenden Wohnbebauung müssen einen Fußweg von ca. 200 bis 300 m zurücklegen, um zum Spielplatz zu gelangen. Der Platz liegt an einer verkehrsreichen Straße, die ihn von Südwesten her unzugänglich macht und das Einzugsgebiet halbiert. Außerdem birgt die unmittelbare Nähe der verkehrsreichen Straße ein hohes Gefahrenpotenzial. Ein weiterer extremer Standortnachteil ist, dass der Spielplatz nur einen Zugang hat und zwar von der Hauptstraße aus. Eine fußläufige Verbindung vom hinter dem Spielplatz gelegenen Wohngebiet aus, lässt sich nicht herstellen. Auch für Jugendliche ist das Gelände ungeeignet.

Zuzustimmen ist der Petentin grundsätzlich in der Auffassung, dass in dem Ortsteil, in dem sie wohnt, kein großer Bedarf an Spielmöglichkeiten besteht und dies ein Problem für Familien mit Kindern ist. Aus dem angestrebten Verkaufserlös lässt sich der Bedarf im Stadtteil durch eine größere Anzahl von Spielräumen und deren

kinderfreundliche Vernetzung verbessern sowie der Spielwert der Angebote steigern. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bietet der Petentin an, sich bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beteiligen.

Eingabe-Nr.: S 15/333

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung. Sie tragen vor, ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sei notwendig, weil sie ihren in Deutschland lebenden Vater pflegen würden. Außerdem hätten sie in ihrem Heimatland weder Verwandte noch Freunde, weil diese ebenfalls ausgewandert seien. Eine Abschiebung in ihr Heimatland würde sie aus ihrem in der Bundesrepublik bestehenden Familienverband reißen und der Familie eine gefährliche Zukunft bringen. Außerdem habe sich ihr Sohn in der Bundesrepublik gut integriert. Es sei zu vermuten, dass er im Falle einer Rückkehr psychische Probleme bekäme.

Das Asylverfahren der Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unanfechtbar verneint. Die in dem Asylverfahren erhobene Klage haben die Petenten zurückgenommen.

Umstände dafür, dass eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, haben die Petenten nicht vorgetragen. Die Pflegebedürftigkeit des Vaters stellt kein tatsächliches Abschiebungshindernis dar, da er auch von einer weiteren in Deutschland lebenden Angehörigen gepflegt wird. Soweit die Petenten vortragen, ihr Sohn bekäme im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland möglicherweise psychische Probleme, handelt es sich lediglich um eine unsubstantiierte Behauptung, für die keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich oder vorgetragen sind. Bei dem Hinweis der Petenten auf eine möglicherweise unsichere Zukunft in ihrer Heimat, handelt es sich um zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse. Diese sind Gegenstand des asylrechtlichen Verfahrens.

Eingabe-Nr.: S 15/360

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung für einen ausländischen Staatsangehörigen, der vor Jahren als Jugendlicher in das Bundesgebiet eingereist ist. Sie halten in diesem Fall eine Abschiebung aus humanitären und grundsätzlichen Erwägungen für unverträglich. Außerdem komme der ausländische Staatsangehörige für seinen Lebensunterhalt selbst auf. Er habe – im Gegensatz zu seiner Lebenssituation in Bremen – in seinem Heimatland keine familiären Kontakte. Aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit sei bei Rückkehr in sein Heimatland mit staatlicher Verfolgung zu rechnen.

Der Asylantrag ist unanfechtbar abgelehnt worden. Auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG wurden verneint. Die in dem Asylverfahren erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Bremen abgewiesen. Bei der im Rahmen der Petition geltend gemachten möglichen Verfolgung des ausländischen Staatsangehörigen im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland, handelt es sich um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis. Dieses war Gegenstand des asylrechtlichen Verfahrens. Die Ausländerbehörde ist insoweit an die Entscheidungen des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts gebunden.

Eine Aufenthaltsgestattung nach der so genannten Altfallregelung vom 23. November 1999 kommt nicht in Betracht. Für den darin geforderten langjährigen Aufenthalt in Deutschland muss die Einreise vor dem 1. Juli 1993 erfolgt sein. Das ist hier nicht der Fall.

Umstände dafür, dass eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, haben die Petenten nicht vorgebracht.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 15/305

Gegenstand: Erweiterung eines Gewerbegebietes

Begründung: Die Petenten wenden sich aus umweltpolitischen, sozialen, wirtschaftlichen und Naturschutzgründen gegen die beabsichtigte Erweiterung eines Gewerbegebietes. Sie möchten, dass das in Rede stehende Gebiet weiterhin als hochwertige Natur- und Erholungsfläche erhalten bleibt.

Die Inanspruchnahme der Fläche sei nicht notwendig. Es gebe reichlich andere Gewerbeflächen und erschlossene Gewerbegebiete.

Die positive Entwicklung des vorhandenen Gewerbegebietes lässt sich nur fortführen, wenn weitere Flächen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung gestellt werden. Insoweit wurden mehrere Möglichkeiten geprüft. Neben einer Verdichtung des vorhandenen Bestandes soll das Gewerbegebiet auf der hier in Rede stehenden Fläche erweitert werden. Den entsprechenden Planaufstellungsbeschluss hat die Baudeputation in ihrer Sitzung am 20. März 2003 gefasst.

Ein Großteil der für die Erweiterung des Gewerbegebietes benötigten Fläche ist im bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Bremen für eine bauliche Nutzung vorgesehen. Aus diesem Grund stand der Gebrauch als Fläche für die Naherholung seit jeher unter Vorbehalt.

Die Frage, ob andere Standorte für eine künftige Wissenschafts-, Forschungs- oder Technologienutzung geeignet sind, wird zurzeit gutachterlich untersucht. Für eine kurzfristige Erweiterung stehen sie nicht zur Verfügung.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 15/281

Gegenstand: Verkehrssichernde Maßnahmen

Begründung: Die Petentin beschwert sich über eine gefährliche Straßeneinmündung und bittet – auch im Interesse der Schulwegsicherung – um Abhilfe. Der Senator für Bau und Umwelt hat veranlasst, den Einmündungsbereich einzuengen.

Eingabe-Nr.: S 15/339

Gegenstand: Öffentliche Wasserversorgung

Begründung: Die Petentin möchte wissen, ob es in Bremen gesetzlich möglich ist, den Wasserverbrauch der Wohnungen in einer Wohnanlage gesondert zu ermitteln.

In der Bremischen Landesbauordnung ist der Einbau von Wohnungswasserzählern nur in Neubauwohnungen vorgeschrieben. Bei baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen gilt dies nur, wenn dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht werden.

Ob in bestehenden Wohnungen Wohnungswasserzähler eingebaut werden, entscheidet der Eigentümer. Dies setzt im Umkehrschluss allerdings das Einverständnis der Mieter/-innen voraus, weil regelmäßig in Mietverträgen die Abrechnung nach Quadratmetern vereinbart ist. Hier ist in jedem Fall eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Eingabe-Nr.: S 15/354

Gegenstand: Erhalt einer Straßenpflasterung

Begründung: Die Petenten setzen sich bei dem zurzeit erfolgenden Ausbau ihrer Straße für den Erhalt des vorhandenen Kopfsteinpflasters ein. Der Senator für Bau und Umwelt wird dem Begehren mit der Maßgabe entsprechen, dass der finanzielle Rahmen der für das Pflasterkataster vorgesehenen Arbeiten eingehalten wird.

Eingabe-Nr.: S 15/355

Gegenstand: Erhalt einer Straßenpflasterung

Begründung: Die Petenten setzen sich bei dem zurzeit erfolgenden Ausbau ihrer Straße für den Erhalt des vorhandenen Kopfsteinpflasters ein. Der Senator für Bau und Umwelt wird dem Begehren mit der Maßgabe entsprechen, dass der finanzielle Rahmen der für das Pflasterkataster vorgesehenen Arbeiten eingehalten wird.